

Gemeinderat am 29.06.2020
öffentlich

Betreuungsgebühren für Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung während der coronabedingten Schließung der Einrichtungen

Sachverhalt:

Mit der Schließung der Kindertageseinrichtungen und Schulen im Zuge der Corona-Pandemie wurde zum 17.3.2020 eine Notbetreuung eingerichtet; zum 25.5.2020 wurde in den Kindertageseinrichtungen der reduzierte Regelbetrieb eingeführt. Für die Monate April, Mai und Juni wurde der Einzug der Gebühren für alle Betreuungsangebote ausgesetzt. Es wurde den Eltern jedoch kommuniziert, dass für die Angebote der Notbetreuung sowie des später eingeführten reduzierten Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen eine Gebühr berechnet wird.

Die Verwaltung schlägt im Umgang mit den Betreuungsgebühren dem Gemeinderat folgende Vorgehensweise vor:

- Erlass der Betreuungsgebühren für den Monat April für alle Familien
- Ab Mai Abrechnung der in Anspruch genommenen Notbetreuungsangebote
- Ab Juni Abrechnung der Angebote des reduzierten Regelbetriebs

Für Familien, deren Kinder nicht in der Notbetreuung oder im reduzierten Regelbetrieb aufgenommen sind, werden die Gebühren so lange erlassen, bis die Betreuungsangebote wieder regulär stattfinden können.

Abrechnungsverfahren Notbetreuung:

Für die in Anspruch genommenen Angebote im Rahmen der Notbetreuung soll die anteilige Gebühr für angemeldete Betreuungstage abgerechnet werden. Je nachdem, für wie viele Tage pro Woche der Betreuungsbedarf angemeldet wurde, werden 1/5, 2/5 etc. der regulären Betreuungsgebühr erhoben. Für Kinder, die keine regelmäßigen Betreuungszeiten benötigen (z. B. weil Eltern im Schichtdienst arbeiten) werden gemäß der Anwesenheitslisten in den Kindertageseinrichtungen die Betreuungstage pro Woche ermittelt und dann jeweils 1/5, 2/5 etc. der regulären Betreuungsgebühr erho-

ben. Dieser Abrechnungsmodus soll bei den Grundschulern analog angewendet werden. Allerdings nur in den Fällen, die Betreuungszeiten der eigentlichen Kernzeitenbetreuung in Anspruch nehmen (Betreuungsbeginn vor 8 Uhr).

Abrechnungsverfahren reduzierter Regelbetrieb:

Der reduzierte Regelbetrieb wurde für jeden Kindergarten individuell organisiert, da die personellen und räumlichen Gegebenheiten in jedem Haus unterschiedlich sind.

Die Abrechnung der Betreuungszeiten erfolgt gemäß der Einteilung der Kinder in das rollierende System. Eine tageweise Abmeldung der Kinder vom reduzierten Regelbetrieb kann bei der Gebührenabrechnung nicht berücksichtigt werden. Dies war auch vor der Corona-Pandemie nicht möglich.

Der Einfachheit halber wird von 20 Betreuungstagen oder 4 Betreuungswochen pro Monat ausgegangen. Bei 14-tägiger Betreuung im rollierenden System wird die Hälfte der Monatsgebühr abgerechnet; bei einer Betreuung im dreiwöchigen Wechsel wird ein Viertel der regulären Gebührensätze berechnet

Für eine tageweise Betreuung im rollierenden System wird die Gebühr je Tag ermittelt (reguläre Gebühr geteilt durch 20) und dann entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungstage hochgerechnet.

Diese Abrechnungssystematiken sollen für die Dauer der generellen Schul- und Kindergartenschließungen angewendet werden.

Finanzielle Auswirkungen der Entscheidung (nur städtische Einrichtungen):

Kinderbetreuungsgebühren:

Einnahmeausfall Kinderbetreuungsgebühren Monate April, Mai und Juni	ca. 240.000 €
Zu erwartende Einnahmen	
- Notbetreuung Monat Mai und Juni	ca. 21.000 €
- reduzierter Regelbetrieb Juni:	ca. 8.500 €
Voraussichtlicher Einnahmeausfall April – Juni	ca. 210.500 €

Schulkindbetreuungsgebühren:

Einnahmeausfall Schulkindbetreuungsgebühren Monate April, Mai und Juni	ca. 33.000 €
Zu erwartende Einnahmen	
- Notbetreuung Monat Mai und Juni	ca. 5.400 €
Voraussichtlicher Einnahmeausfall April – Juni	ca. 27.600 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Betreuungsgebühren für den Monat April 2020.

Ab Mai 2020 werden für die Betreuung im Rahmen der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen anteilige Gebühren abgerechnet. Für Angebote im Rahmen des reduzierten Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen werden ab Juni 2020 ebenfalls anteilige Gebühren erhoben.

Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt gemäß dem Verwaltungsvorschlag. Diese Regelungen behalten während der generellen Schließung der Kindertageseinrichtungen und Schulen ihre Gültigkeit.